

**DECEUNINCK NV**  
**Garantie für Twinson® fencing Produkte**

Unter den nachfolgenden Bedingungen garantiert die Deceuninck NV dem Käufer, der direkt von Deceuninck NV erwirbt (nachstehend „Käufer“), dass Twinson® fencing Produkte im Zeitpunkt ihrer Lieferung der Produktbeschreibung entsprechen.

SOWEIT NICHT AUSDRÜCKLICH IN DIESER GARANTIE VORGESEHEN, GEWÄHRT DECEUNINCK NV KEINE GARANTIE (WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND) BEZÜGLICH DER QUALITÄT DER TWINSON® FENCING PRODUKTE ODER IHRER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK (SELBST WENN DIESER ZWECK AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND DURCH DECEUNINCK NV BEKANNT GEGEBEN WURDE) ODER BEZÜGLICH DER ENTSPRECHUNG DER TWINSON® FENCING PRODUKTE MIT IRGENDEINER BESCHREIBUNG ODER IRGENDEINEM MUSTER. DECEUNINCK NV GEWÄHRT AUCH KEINE ANDERE GARANTIE. SOLCHE ANDEREN GARANTIEN WERDEN HIERDURCH SOWEIT AUSGESCHLOSSEN, ALS DIES GESETZLICH MÖGLICH IST. Ungeachtet der Bedingungen dieser Garantie und unter dem Vorbehalt bewiesener gewöhnlicher Verwendung zu Wohnzwecken und bewiesener gewöhnlicher Belastungs- und Pflegebedingungen garantiert Deceuninck NV (nachstehend „Deceuninck“) dem Käufer, dass

- (1) Twinson® fencing Produkte in einem Zeitraum von fünfundzwanzig (25) Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Erwerbs nicht aufgrund des alleinigen und direkten Einflusses von Termiten, Insekten oder Moderfäulepilze spalten oder splintern und keine strukturellen Schäden erleiden werden;
- (2) Twinson® fencing Produkte in einem Zeitraum von zehn (10) Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Erwerbs nicht brechen, allerdings mit der Maßgabe, dass diese Garantie ausdrücklich Vorfälle ausschließt, in denen der Bruch auf einer Überbelastung beruht oder hätte beruhen können;
- (3) während eines Zeitraums von zehn (10) Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Erwerbs Twinson® fencing Produkte nicht korrodieren werden.

Sollte einer der vorgenannten Mängel während der Garantiezeit auftreten, wird der Käufer diesen Mangel unverzüglich mit einem an die Geschäftsadresse von Deceuninck adressierten Schreiben anzeigen und eine Beschreibung des behaupteten Mangels sowie Nachweise über den Kauf, über das Kaufdatum und über die gewöhnliche Verwendung zu Wohnzwecken unter gewöhnlichen Belastungs- und Pflegebedingungen beifügen. Diese Garantie gilt nicht, wenn diese Bedingungen nicht eingehalten werden. Bei fristgemäßer Mängelanzeige und Einhaltung der vorgenannten Voraussetzungen wird Deceuninck nach ihrer Wahl und in ihrem freien Ermessen (a) die fehlerhaften Produkte durch fehlerfreie Twinson® fencing Produkte ersetzen, (b) das fehlerhafte Twinson® fencing Produkt gegen ein Ersatzprodukt austauschen, das Deceuninck im eigenen Ermessen im Wert und in der Qualität als vergleichbar erachtet, oder (c) dem Käufer – unter Berücksichtigung des verminderten Wertes – den Teil des Kaufpreises erstatten, den der Käufer für die fehlerhaften Teile bezahlt hat (ausschließlich der Kosten für die ursprüngliche Montage).

Diese Garantie erfasst die Ersatz- und Austauschprodukte lediglich für die restliche Laufzeit der ursprünglichen Garantie.

Deceuninck behält sich das Recht vor, die Lieferbarkeit jedes Twinson® fencing Produkte jederzeit einzustellen.

Die Ersetzung, der Austausch und die Kaufpreiserstattung sind die einzigen Rechte des Käufers unter dieser Garantie.

Deceuninck ist gegenüber dem Käufer nur in den ausdrücklich in den Absätzen (1), (2) und (3) genannten Fällen haftbar.

Die Personalkosten, die durch die Entfernung fehlerhafter Twinson® fencing Produkte oder durch den Einbau der Ersatz- und Austauschprodukte entstehen, werden NICHT von der vorliegenden Garantie gedeckt. Zusätzliche Kosten und Ausgaben wie Versand-, Liefer-, Montage-, Abbaukosten, Nebenkosten, usw. werden nicht von der Garantie gedeckt. Insofern wird die Haftung ausdrücklich abgelehnt.

Deceuninck garantiert und haftet nicht für Zustände, die verursacht werden durch: (1) unsachgemäße Montage von Twinson® fencing Produkten und/oder Nichtbeachtung der von Deceuninck gelieferten Montageanleitungen; (2) Verwendung von Twinson® fencing Produkten zu anderen als gewöhnlichen Wohnzwecken oder zu Zwecken, die nicht von Deceunincks Leitlinien und lokalen Bauvorschriften empfohlen werden; (3) Bewegung, Verformung, Einsturz oder Setzen des Bodens oder der Trägerkonstruktion, auf dem bzw. auf der die Deceuninck-Produkte montiert sind; (4) alle Fälle höherer Gewalt (wie Überschwemmung, Wirbelsturm, Erdbeben, Blitz, usw.), Umweltbedingungen (wie Luftverschmutzung, oberflächlicher Schimmel- und Algenbelag, usw.) oder durch fremde Substanzen (wie Schmutz, Fett, Öl, oder Substanzen, die nicht mit den Twinson® fencing Produkten in Kontakt kommen sollten, usw.) verursachte Fleckenbildung; (5) Farbvariationen oder -veränderungen; (6) fehlerhafte Handhabung, unsachgemäße Lagerung, unsachgemäßen Gebrauch oder nachlässige Pflege der Twinson® fencing Produkte durch den Käufer oder Dritte; oder (7) Eigenschaftsänderungen oder Schäden aufgrund der Anwendung von Farben, Lacken oder Holzschutzölen auf der Twinson® fencing Oberfläche.

Keine Person oder Organisation ist von Deceuninck bevollmächtigt, eine Erklärung oder Zusicherung über die Qualität oder die Leistungen der Twinson® fencing Produkte abzugeben, und Deceuninck ist an keine Erklärung oder Zusicherung gebunden, außer denjenigen, die in der vorliegenden Garantie enthalten sind. Diese Garantie darf nur durch ein schriftliches Dokument geändert oder ergänzt werden, das von Deceuninck und dem Käufer unterzeichnet ist.

Diese Garantie unterliegt belgischem Recht.

Diese Garantie wurde am 1. Oktober 2015 durch Deceuninck erteilt und durch den Käufer akzeptiert.

**Name, Adresse und Unterschrift des Käufers**

**Diese Garantie ist unterzeichnet zurückzusenden an Deceuninck NV, Zentrallabor, Bruggesteenweg 360, B-8830 Hooglede-Gits, wo sie registriert wird. Fotokopien werden nicht akzeptiert.**